

Nach: 3. Ertrag der Reichsstempel-Abgaben.

B. Spielkartenstempel in den Etatsjahren 1879/80 bis 1884/85.¹⁾

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. XLIII. S. VI. 10; Bd. XLVIII. S. VI. 52; Bd. LIII. S. V. 1; Bd. LIX. S. V. 4 und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1884, S. VI. 66 und 1885 S. VI. 2.

Etatsjahre (mit dem 1. April be- ginnend).	An- zahl der Kar- ten- fa- bri- ken.	Abfaz derselben.		Hiervon sind						Ueberhaupt sind versteuert (Sp. 5 + 9 bezw. 6 + 10)		Entsprechend einem Steuernbetrag	
				versteuert.		ausgeföhrt.		Vom Aus- land sind eingeföhrt und in freien Ver- kehr gelegt.					
		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		über- haupt.	auf den Kopf.
		von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1879/80.....	66	3273,8	1027,4	3107,7	272,2	166,1	755,2	20,1	5,9	3127,8	278,1	1077,4	2,4
1880/81.....	64	3432,2	1039,3	3231,5	246,9	200,7	792,4	25,5	5,6	3257,0	252,5	1103,4	2,4
1881/82.....	61	3289,3	942,5	3110,0	238,2	179,3	704,3	16,0	6,1	3126,0	244,3	1059,9	2,3
1882/83.....	60	3264,3	1058,8	3106,0	233,4	158,3	825,4	15,8	7,1	3121,8	240,5	1056,8	2,3
1883/84.....	61	3346,6	1236,1	3151,0	208,7	195,6	1027,4	22,0	7,0	3173,0	215,7	1059,8	2,3
1884/85.....	61	3529,0	1278,4	3292,1	203,5	236,9	1074,9	16,0	8,9	3308,1	212,4	1098,6	2,4

Im Jahre 1883/84 nach Zoll- und Steuerverwaltungsbezirken bezw. hanseat. Zollauschliissen.

Preußen	12	2016,0	599,7	1885,5	165,5	130,5	434,2	1,3	5,8	1886,8	171,3	651,7	.
Bayern	13	354,3	435,9	354,0	1,4	0,3	434,5	0,0	0,2	354,0	1,6	107,0	.
Sachsen	17	316,2	22,1	314,8	4,3	1,4	17,8	0,3	0,4	315,1	4,7	96,9	.
Württemberg, Baden und Hessen	7	688,9	125,1	584,3	19,0	104,6	106,1	0,7	0,1	585,0	19,1	185,0	.
Thüringen	7	121,4	86,9	121,3	4,6	0,1	82,3	0,0	0,0	121,3	4,6	38,7	.
Mecklenburg, Oldenburg Braunschweig und An- halt	5	32,2	8,7	32,2	8,7	—	—	0,0	0,0	32,2	8,7	14,0	.
Elbsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	13,5	2,0	13,5	2,0	5,1	.
Bremen und Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	0,2	0,4	0,2	0,4	0,2	.

¹⁾ Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 133) wurde mit dem 1. Januar 1879 unter Aufhebung sämtlicher in den einzelnen deutschen Staaten bis dahin von Spielkarten erhobenen Landessteuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs eine einheitliche Spielkarten-Stempelabgabe eingeföhrt, deren Ertrag in die Reichskasse fließt. Befreit von dieser Abgabe sind nur solche Karten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeföhrt werden; ein Erlaß oder Ersatz der Steuer wird nur bei inländischen bereits gestempelten Karten gewährt, die bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind. Die Stempelabgabe beträgt 0,30 M. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern und 0,50 M. für jedes andere Spiel; daneben wird von Karten, die zum Verbleib im Reichsgebiet bestimmt sind, beim Eingange über die Zollgrenze der tarifmäßige Eingangszoll, 60 M. für 100 kg Bruttogewicht, erhoben.

C. Reichsstempel-Abgaben für Werthpapiere, Schulnoten, Rechnungen und Lotterieloose im Etatsjahre 1884/85.

Zufolge Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) wurden vom 1. Oktober 1881 bis 1. Oktober 1885 (seit dem letzteren Termine sind die abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1885 — R. G. Bl. S. 171 fg. — in Kraft getreten) die nachstehend bezeichneten Urkunden einer Stempelabgabe nach folgenden Säzen unterworfen. Der Ertrag dieser Abgabe fließt nach Abzug der Steuererlasse und der Steuererstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrifularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

1) **Aktien und Aktienutheilscheine**, ferner
2) **Renten und Schuldverschreibungen**, für den Handelsverkehr bestimmt, sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgebändigt, veräußert oder verpfändet werden, oder wenn ein anderes Geschäft unter Lebenden damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, mit einer Stempelabgabe belegt, welche beträgt für die unter 1) bezeichneten Werthpapiere 5/100 des Nennwerths in Abstufungen von 50 pf für je 100 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages, für die unter 2) genannten, falls es sich um inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen der